

PRESSEMITTEILUNG

2. Juni 2016

EZB gibt weitere Einzelheiten des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (CSPP) bekannt

- Die Ankäufe beginnen am 8. Juni 2016.
- Es wurden weitere Einzelheiten zu den Zulassungskriterien für Emittenten festgelegt.
- Zugelassene Emittenten, bei denen es sich um öffentliche Unternehmen handelt, werden entweder dem Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors (PSPP) oder dem CSPP zugeordnet.
- Zum Zwecke von Wertpapierleihgeschäften wird wöchentlich eine Liste der erworbenen Anleihen veröffentlicht.

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat heute entschieden, dass die Ankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (Corporate Sector Purchase Programme – CSPP) am 8. Juni 2016 starten werden. Außerdem wurden die letzten Einzelheiten des Programms beschlossen. Das CSPP, das als neue Komponente die bereits bestehenden Elemente des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten ergänzt, wird das Durchwirken der Wertpapierkäufe auf die Realwirtschaft verstärken.

Im Nachgang zu seinem Beschluss, Schuldtitel von Unternehmen (ohne Banken) im Euro-Währungsgebiet anzukaufen, hat der EZB-Rat nun konkretisiert, welche Voraussetzungen die zugelassenen Emittenten erfüllen müssen. Nicht zugelassen sind Emittenten, die der Aufsicht durch den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) unterliegen, sowie deren Tochterunternehmen. Auch Emittenten, deren Mutterunternehmen außerhalb des Euro-Währungsgebiets der Bankenaufsicht unterliegen, sind vom CSPP ausgeschlossen. Dies gilt auch für Emittenten, die ähnliche Geschäfte betreiben wie Banken, indem sie z. B. eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringen und/oder gewerbsmäßig Anlagetätigkeiten gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) ausüben.

Darüber hinaus führte der EZB-Rat eine Überprüfung aller öffentlichen Unternehmen durch, die die Zulassungskriterien für das PSPP und das CSPP erfüllen, und beschloss, dass solche Unternehmen künftig nur noch entweder für das CSPP oder für das PSPP zugelassen werden.

In diesem Zusammenhang werden bestimmte staatsnahe Emittenten, die bisher für das PSPP zugelassen waren, stattdessen dem CSPP zugeordnet.

Die im Rahmen des CSPP angekauften Anleihen werden ab dem 18. Juli 2016 für Wertpapierleihgeschäfte zur Verfügung gestellt. Eine Liste der Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN), welche von den jeweiligen NZBen erworben wurden, wird auf wöchentlicher Basis veröffentlicht bzw. aktualisiert.

Weitere Einzelheiten zu den Ankaufprogrammen finden sich unter folgenden Links auf der Website der EZB:

Informationen zum CSPP: <http://www.ecb.europa.eu/mopo/implement/omt/html/cspp-qa.en.html>

Informationen zum PSPP: <http://www.ecb.europa.eu/mopo/implement/omt/html/pspp-qa.en.html>

Der Rechtsakt zum CSPP wird am 3. Juni 2016 veröffentlicht.

Medianfragen sind an Herrn William Lelieveldt unter +49 69 1344 7316 oder an Herrn Stefan Ruhkamp unter +49 69 1344 5057 zu richten.

Europäische Zentralbank Generaldirektion Kommunikation
Internationale Medienarbeit, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu, Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.